



**Motion von Franz Hürlimann
betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches für den Kanton Zug
(Vorlage Nr. 2033.1 - 13728)**

und

**Motion von Kurt Balmer
betreffend Anpassung der zivilrechtlichen Nachbarrechtsbestimmungen im Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug
(Vorlage Nr. 2077.1 - 13881)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 20. März 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur am 5. Mai 2011 überwiesenen Motion von Kantonsrat Franz Hürlimann, Walchwil, vom 5. April 2011 (Vorlage Nr. 2077.1 - 13881) betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB) und zur am 29. September 2011 überwiesenen Motion von Kantonsrat Kurt Balmer, Risch, vom 12. September 2011 (Vorlage Nr. 2077.1 - 13881) betreffend Anpassung der zivilrechtlichen Nachbarrechtsbestimmungen im EG ZGB. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze

- 1.1. Motion von Franz Hürlimann
- 1.2. Motion von Kurt Balmer
- 1.3. Gemeinsame Bearbeitung der beiden Motionen

2. Ausgangslage

- 2.1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2012 (Vorlage Nr. 1905.2 - 13678)
- 2.2. Kantonaler Handlungsspielraum gemäss Art. 688 ZGB
- 2.3. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf
3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
4. Antrag des Regierungsrates

1. In Kürze

Die Motion von Franz Hürlimann vom 5. April 2011 zielt darauf ab, die fünfjährige Einspruchsfrist gemäss § 103 EG ZGB gegen Pflanzungen, welche die gesetzlichen Grenzabstände verletzen, ersatzlos zu streichen. Damit wäre eine Einsprache zeitlich unbeschränkt möglich. Die Motion von Kurt Balmer beauftragt den Regierungsrat darüber hinaus, die Nachbarrechtsbestimmungen im EG ZGB (§§ 95 - 111) der neuen Rechtsprechung, der verdichteten Bauweise und einem zeitgenössischen Verständnis anzupassen. Der Regierungsrat, das Obergericht und die Mehrheit der Gemeinden lehnen die Einführung eines zeitlich unbeschränkten Einspruchsrechts ab und sprechen sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Im Übrigen befürwortet der Regierungsrat eine Überprüfung und Anpassung sämtlicher nachbarrechtlicher Bestimmungen im EG ZGB. Er beantragt dem Kantonsrat, die Motion von Franz Hürlimann nicht erheblich, die von Kurt Balmer teilweise erheblich zu erklären.

Mindestabstände für Pflanzen

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) legt in § 102 Abs. 1 Mindestabstände für Pflanzungen zum Nachbargrundstück fest. Die einzuhaltenden Grenzabstände sind je nach Baumart bzw. Baumkategorie unterschiedlich.

Fünfjährige Einsprachemöglichkeit

Steht eine bestimmte Bepflanzung zu nahe an der Grenze, kann die betroffene Nachbarin bzw. der Nachbar dagegen Einspruch erheben. Dieses Einspruchsrecht verjährt nach dem geltenden § 103 EG ZGB innert fünf Jahren seit der Anpflanzung. Die Fünfjahresfrist entspricht in etwa der gesamtschweizerischen Durchschnittsregelung. Mit den Motionen von Franz Hürlimann und Kurt Balmer wird die Einführung eines zeitlich unbeschränkten Einspruchsrechts angestrebt. Für die beiden Motionäre ist es eine Erfahrungstatsache, dass sich Nachbarinnen und Nachbarn gegen Bäume, Sträucher und Hecken erst zur Wehr setzen, wenn die betreffenden Anpflanzungen eine gewisse Höhe erreichen und sich nachteilig auf ihr Grundstück auswirken, sei dies durch Schattenwurf, Lichtentzug oder der Beeinträchtigung der Aussicht. Zahlreiche Pflanzenarten würden im Zeitraum von fünf Jahren nach der Pflanzung ihr maximales Volumen noch nicht erreichen. Dies habe zur Folge, dass die berechtigten Nachbarinnen und Nachbarn mangels rechtzeitiger Intervention ihr Einspruchsrecht verlieren. Mit der ersatzlosen Streichung von § 103 EG ZGB könne dies verhindert werden.

Unbefristete Einsprachemöglichkeit

Die kantonalen Bestimmungen, die bei der Bepflanzung von Grundstücken zu beachten sind, haben sich nach Ansicht des Regierungsrates grundsätzlich bewährt. Er lehnt ein unbefristetes Einspruchsrecht gegen zu nahe an der Grenze stehende Bepflanzungen ab. Eine zeitlich unbeschränkte Einsprachemöglichkeit würde das Interesse der Grundeigentümerinnen und -eigentümer, ihr Grundstück nach Belieben zu nutzen, zu stark einschränken und dem Prinzip des Ausgleichs der gegenläufigen nachbarschaftlichen Interessen und Bedürfnisse bei der Ausübung des Eigentumsrechts widersprechen. Ein unbefristetes Einspruchsrecht würde den Rechtsfrieden im nachbarlichen Verhältnis zudem empfindlich beeinträchtigen und das mit der Motion verfolgte Ziel, nachbarliche Konflikte zu vermindern und deren Lösung zu vereinfachen, verfehlen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass auch nach Ablauf der Einsprachefrist gestützt auf Bundesrecht die Beseitigung von störenden Pflanzen verlangt und durchgesetzt werden kann, nämlich dann, wenn diese eine übermässige und damit unzulässige Immission im Sinne von Art. 684 ZGB verursachen. Er beantragt dem Kantonsrat, die Motion von Franz Hürlimann nicht erheblich zu erklären.

Revision des Nachbarrechts im EG ZGB

Grundsätzlich einverstanden ist der Regierungsrat mit der Überprüfung sämtlicher nachbarrechtlicher Bestimmungen im EG ZGB und deren allfälligen Anpassung, wie dies die Motion von Kurt Balmer fordert. Er beantragt dem Kantonsrat, die Motion von Kurt Balmer teilweise erheblich zu erklären.

1.1. Motion von Franz Hürlimann

Mit der Motion von Franz Hürlimann vom 5. April 2011 wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des EG ZGB vorzulegen, wonach das fünfjährige Einspruchsrecht gegen Pflanzungen, welche Grenzabstände verletzen, ersatzlos zu streichen sei (§ 103 EG ZGB). Die ersatzlose Streichung von § 103 EG ZGB hätte zur Folge, dass sich Eigentümerinnen und Eigentümer jederzeit auf die in § 102 statuierten Grenzabstandsbestimmung für Anpflanzungen berufen und die Entfernung von zu nahe an der Grenze stehenden Pflanzungen zeitlich unbeschränkt erwirken könnten.

Zur Begründung der Motion wird geltend gemacht, dass langsam wachsende Bäume während der fünfjährigen Einspruchsfrist regelmässig noch nicht ausgewachsen seien und in dieser Zeitspanne die gesetzlichen Abstandsvorschriften noch mühelos erfüllen würden. Bäume könnten aber während Jahrzehnten weiter in die Höhe wachsen und würden entsprechend die Abstandsvorschriften erst nach der Verjährung des Einspruchsrechts verletzen. Die Folge des verjährten Einspruchsrechts bildeten alsdann oft unüberbrückbare Differenzen unter Nachbarinnen und Nachbarn. Der Motionär führt weiter an, dass die geltende Einspruchsdauer nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspreche und die Gerichte und Gemeinden bei der Vernehmlassung zu seiner früheren Motion vom 2. Februar 2010 (Vorlage 1905.2 - 13678) die Heraufsetzung der Frist mehrheitlich als angebracht erachtet hätten. Nach Ansicht des Motionärs würde ein zeitlich unbeschränktes Einspruchsrecht die Einhaltung der Bauvorschriften auf lange Sicht sichern. Zudem könne durch diese Gesetzesänderung Art. 684 ZGB, welcher die übermässige Beeinträchtigung des benachbarten Grundstücks klar untersage, wesentlich vereinfacht angewendet werden.

Der Kantonsrat hat die Motion von Franz Hürlimann am 5. Mai 2011 dem Regierungsrat zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen.

1.2. Motion von Kurt Balmer

Kantonsrat Kurt Balmer, Risch, hat am 12. September 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Nachbarrechtsbestimmungen im EG ZGB (§ 95 - § 111, BGS 211.1) der neuen Rechtsprechung, der verdichteten Bauweise und einem zeitgenössischen Verständnis anzupassen.

Begründung:

1. Der Regierungsrat berichtet auf S. 5 zu seinem Bericht und Antrag vom 1. Februar 2011 zur Motion von Franz Hürlimann betreffend Änderungen des EG ZGB (Vorlage Nr. 1905.2 - 13678), dass die Überprüfung der Liste gemäss § 102 mit den Pflanzenarten Sinn mache. Allerdings belässt er es dabei und jenes Geschäft wurde mit der Nichterheblicherklärung definitiv geschlossen. Dieses Anliegen ist definitiv weiter zu verfolgen.
2. Bereits eine summarische Einsicht der hier relevanten Bestimmungen ergibt, dass - ohne abschliessende Nennung - § 95 heute wahrscheinlich überflüssig ist, § 102 insbesondere innerhalb von Quartieren kaum mehr zeitgemäss ist, § 103 vgl. Motion von Franz Hürlimann betreffend Änderung des EG ZGB vom 5. April 2011 (Vorlage Nr. 2033.1 - 13728, ersatzlose Streichung des Einspruchsrechtes), § 104 heute wahrscheinlich überflüssig ist, § 105 relativiert durch Bundesgerichtsentscheid und unterschiedliche gemeindliche U-senzen.
3. In der oben aufgeführten Vorlage Nr. 1905.2 - 13678 werden im Wesentlichen nur die Anliegen der entsprechenden Motion behandelt. Leider ist es verpasst worden, das Nachbarrecht aktuell generell zu überarbeiten. Die pendente Motion 2033.1 - 13728 betrifft lediglich eine sowieso zwischenzeitlich obsoleete Bestimmung.
4. Der allgemein bekannte Preisdruck im Liegenschaftsbereich und die damit auch verbundene Baudichte führen zu vermehrten Konflikten zwischen Nachbarn. Es ist gestützt auf eine bundesrechtliche Verweisungsnorm (u.a. ZGB 688) heute Pflicht der Kantone, möglichst klare anwendbare zeitgenössische Grenz- und Abstandsvorschriften zwischen Nachbarn zwecks Erhaltung des Rechtsfriedens zu erlassen. Leider sind aktuell die Vorschriften mindestens teilweise etwas veraltet und nicht mehr ganz aktuell. Nachbarn müssen wissen, welche Bestimmungen gelten und nicht einfach nur „die Faust im Sack machen“.
5. Sodann befasst sich das aktuelle zugerische Gesetz leider nicht mit schädigenden übergreifenden Wurzeln, "mobilen Pflanzen" oder saisonalen Abdeckungen von (Grenz)-Pflanzen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Der Kantonsrat hat die Motion am 29. September 2011 dem Regierungsrat zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen.

1.3. Gemeinsame Bearbeitung der beiden Motionen

Sowohl die Motion von Franz Hürlimann als auch die Motion von Kurt Balmer beantragen die ersatzlose Streichung der Einspruchsregelung von § 103 EG ZGB. Wenn es nach dem Willen der Motionäre geht, sollen sich Eigentümerinnen und Eigentümer jederzeit auf die in § 102 statuierten Grenzabstandsbestimmung für Anpflanzungen berufen und die Entfernung oder Kappung von zu nahe an der Grenze stehenden Pflanzungen erwirken können. Die Motion von Kurt Balmer geht insofern über die Motion von Franz Hürlimann hinaus, als sie nicht nur die ersatzlose Streichung von § 103, sondern eine generelle Überprüfung und Überarbeitung der übrigen nachbarrechtlichen Bestimmungen des EG ZGB fordert, und zwar in einer Weise, die der "neuen Rechtsprechung, der verdichteten Bauweise und einem zeitgenössischen Verständnis" entspricht. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs der beiden parlamentarischen Vor-

stösse hat der Regierungsrat beschlossen, diese zusammen zu bearbeiten und zu beantworten.

2. Ausgangslage

Für die Beurteilung der Frage, ob die Motionen erheblich zu erklären sind, müssen zunächst die tatsächliche und die rechtliche Ausgangslage in Erinnerung gerufen werden.

2.1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2011 (Vorlage Nr. 1905.2 - 13678)

Franz Hürlimann reichte bereits am 2. Februar 2010 eine Motion ein. Diese beauftragte den Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Änderung des EG ZGB vorzulegen, mit der die §§ 102 (Anpflanzungen), 103 (Einspruchsrecht) und 105 (Einfriedungen) der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtes anzupassen sind. Das Bundesgericht hatte am 12. März 2009 einen Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zug gestützt. Danach können sich Eigentümerinnen und Eigentümer gegen Aussichtsbeschränkungen und Lichtentzug, hervorgerufen durch Pflanzungen auf dem nachbarlichen Grundstück, unter bestimmten Voraussetzungen erfolgreich wehren (Art. 684 ZGB). Dies auch dann, wenn die gesetzlichen Abstandsbestimmungen für die betreffenden Pflanzungen eingehalten worden sind oder wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist. Der Regierungsrat gelangte zum Schluss, dass das vom Motionär angeführte Bundesgerichtsurteil keine Gesetzesänderung erfordert und ein Schutz vor Sichtbehinderungen und übermässigem Schattenwurf mit den heute geltenden Bepflanzungsbeschränkungen bereits genügend gegeben ist. Die Motion wurde vom Zuger Kantonsrat in der Folge nicht erheblich erklärt.

Die Motion von Kurt Balmer verlangt unter anderem, die Anliegen jener Motion erneut aufzunehmen und weiter zu verfolgen. Insbesondere sei die Auflistung der Pflanzenarten in § 102 zu überprüfen.

2.2. Kantonaler Handlungsspielraum gemäss Art. 688 ZGB

Artikel 688 ZGB ermächtigt die Kantone, "für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder die Grundeigentümerschaft zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttrender Bäume zu gestatten und für diese Fälle den Anries", d.h. das Recht auf die an grenzübergreifenden Ästen wachsenden Früchte "zu regeln oder aufzuheben." Der Handlungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers ist gemäss Art. 688 ZGB beschränkt. Dieser ist lediglich befugt, Bestimmungen über den einzuhaltenden Abstand zur Grenze zu erlassen, wobei die von ihm getroffene Regelung auf die "Art des Grundstückes und der Pflanzen" Rücksicht nehmen muss. Eine Kompetenz, privatrechtliche Vorschriften über die maximale Höhe von Bäumen und Sträuchern zu erlassen, verleiht das Bundesrecht den Kantonen dagegen nicht. Privatrechtliche Höhenbeschränkungen für Pflanzungen jeglicher Art im kantonalen Recht wären nach Auffassung des Regierungsrates bundesrechtswidrig. Sie würde dem in Art. 667 Abs. 1 ZGB verankerten Prinzip widersprechen, wonach der Umfang des Eigentumsrechts in vertikaler Hinsicht sich, soweit das Interesse reicht, auch auf den über der Bodenfläche befindlichen Luftraum erstreckt. Eine gesetzliche Regelung, welche eine generelle Beschränkung der maximal zulässigen Höhe von gesetzeswidrig wie auch von gesetzeskonformen Pflanzungen vorsehen würde, dürfte daher mit dem Bundesrecht kaum zu vereinbaren sein. Hingegen ist es den Kantonen

gestattet, neben den einzuhaltenden Abstandsvorschriften auch die Rechtsfolge im Falle ihrer Verletzung zu regeln, also Sanktionsnormen aufzustellen.

Gestützt auf Art. 688 ZGB legt § 102 Abs. 1 EG ZGB Mindestabstände für Pflanzungen zum Nachbargrundstück fest. Die einzuhaltenden Grenzabstände sind je nach Baumart bzw. Baumkategorie unterschiedlich. Für "hochstämmige Bäume jeder Art" gilt ein Grenzabstand von acht Metern, für "gewöhnliche Kulturobstbäume, wie Apfel- und Birnbäume", ein Abstand von vier Metern, während "Zwergobst-, Zwetschgen-, Pflaumenbäume usw." nicht näher als zwei Meter an die Grenze gepflanzt werden dürfen. "Niedere bis auf drei Meter unter der Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher" dürfen nicht näher als 50 Zentimeter an das nachbarliche Grundstück gesetzt werden. Für den Fall der Verletzung dieser Abstandsbestimmungen hat der Kanton Zug mit § 103 EG ZGB eine Sanktionsnorm geschaffen. Sie besteht darin, dass die vorschriftswidrige Bepflanzung auf Verlangen der Nachbarinnen und Nachbarn entfernt oder gekappt werden muss. Wie die Mehrzahl der Kantone hat auch der Kanton Zug die Einsprachemöglichkeit befristet. Sie beträgt fünf Jahre und entspricht dem in anderen Kantonen geltenden Durchschnitt. Sieben Kantone kennen keine Verjährungsfrist.

2.3. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Die beiden Motionen werfen die Frage der Revisionsbedürftigkeit der nachbarrechtlichen Bestimmungen im EG ZGB auf, die seit 1911 unverändert geblieben sind. Während sich die Motion von Franz Hürlimann auf die Aufhebung einer einzigen Bestimmung (§ 103 EG ZGB) beschränkt, verlangt die Motion von Kurt Balmer eine umfassende Überprüfung und Überarbeitung der §§ 95 - 111 EG ZGB.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Revision der §§ 95 - 111 EG ZGB grundsätzlich Sinn macht und zusätzlich auf den § 94 EG ZGB auszudehnen ist. Damit würde sich die Teilrevision auf den ganzen Abschnitt A. mit dem Titel: "Nachbarrecht" erstrecken. Auch der Regierungsrat erachtet einzelne nachbarrechtliche Bestimmungen als obsolet, andere infolge veränderter tatsächlicher oder rechtlicher Gegebenheiten als revisionsbedürftig oder zumindest als nicht mehr zeitgemäss formuliert. Was die ersatzlose Streichung von § 103 EG ZGB angeht, vertritt der Regierungsrat einen von den Motionären abweichenden Standpunkt. Zutreffend ist, dass die Verlängerung der Einspruchsfrist oder deren Ausgestaltung als unbefristete Beseitigungsklage für die berechtigten Nachbarinnen und Nachbarn gewisse prozessuale Vorteile mit sich bringen würde. Dies, weil sie sich auf die Abstandsbestimmungen gemäss § 102 EG ZGB berufen und ohne aufwändiges Beweisverfahren die Beseitigung des unrechtmässigen Zustands verlangen können.

Ein unbefristetes Einspruchsrecht der Nachbarinnen und Nachbarn würde jedoch das Interesse der Grundeigentümerinnen und -eigentümer, ihr Grundstück nach Belieben zu nutzen, zu stark einschränken. Bei der Festlegung der Abstandsvorschriften und der Dauer des Einspruchsrechts, welche gesetzlichen Schranken der Eigentumsausübung darstellen, hat der Gesetzgeber zu berücksichtigen, dass das Nachbarrecht gerade vom Grundsatz gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist und den Ausgleich der meist gegenläufigen nachbarschaftlichen Interessen anstreben muss. Die einander gegenüber stehenden Interessen sind grundsätzlich gleichwertig und mit der zu treffenden gesetzlichen Regelung adäquat zu berücksichtigen. Jede Verlängerung der Einspruchsfrist zu Gunsten der einen Seite, schränkt die legitimen Bedürfnisse bzw. die gesetzlichen Eigentumsbefugnisse der anderen Seite zusätzlich ein. Eine unbeschränkte Einsprachemöglichkeit ist daher abzulehnen. Sie würde den Rechtsfrieden im nachbarlichen Verhältnis nicht fördern, einer missbräuchlichen Berufung auf das Einspruchsrecht

Tür und Tor öffnen und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit zuwider laufen. Eine Jahre nach der Anpflanzung verlangte Entfernung zu nahe gepflanzter Bäume oder Sträucher kann - vor allem wenn sie im Widerspruch zum früheren Verhalten der Nachbarschaft steht - als unnötig verzögerte oder missbräuchliche Rechtsausübung empfunden werden. Es wäre stossend, wenn Bäume, die seit alters bestehen und von der Eigentümerschaft des Nachbargrundstücks stillschweigend oder ausdrücklich geduldet wurden, auf deren Geheiss oder auf Verlangen ihrer Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger ohne zeitliche Einschränkung beseitigt werden müssten. Eine solche gesetzliche Regelung wäre weder dem Rechtsfrieden im nachbarschaftlichen Verhältnis zuträglich, noch würde sie einen angemessenen Ausgleich der nachbarschaftlichen Interessen herstellen.

Eine unbefristete Einsprachemöglichkeit ist auch aus weiteren Gründen unangebracht. Pflanzungen können im Laufe der Zeit zu grossen ideellen und materiellen Besitzständen werden. Je älter ein Baum ist, desto grösser ist auch seine Ausprägung auf den Charakter und den Wert des Grundstücks und dessen Umgebung. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion von Franz Hürlimann vom 2. Februar 2010 des Weiteren ausführte, sprechen auch öffentliche Interessen gegen eine unbeschränkte Ausweitung der zivilrechtlichen Einsprachemöglichkeiten: Pflanzen aller Art leisten einen wichtigen Beitrag an die Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität. Sie tragen erheblich zum Wohlbefinden der Allgemeinheit bei. Sie sind geeignet, die Voraussetzungen für eine gesunde Umwelt zu verbessern und bieten Tieren, namentlich Vögeln, den erforderlichen Lebensraum. Insofern dienen Pflanzungen dem Schutz von Natur und Umwelt und liegen damit im öffentlichen Interesse.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass zahlreiche Pflanzen- und Baumarten sich in den ersten fünf Jahren nach der Pflanzung noch nicht in ihrer vollen Grösse entfaltet haben und in diesem Zeitraum meist keinen Störfaktor im nachbarlichen Verhältnis bilden. Er ist der Auffassung, dass sich Eigentümerinnen und Eigentümer grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass ihre Nachbarinnen und Nachbarn die gesetzlichen Abstandsbestimmungen bei der Pflanzung beachten. Tun letztere dies nicht, soll sich die betroffene Nachbarschaft zur Wehr setzen können. Weiter ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine kantonale Gesetzesbestimmung, welche eine fünfjährige Einsprachemöglichkeit bei Missachtung der Minimalabstände zur Grenze vorsieht, den betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn einen genügenden Rechtsschutz bietet. Die Baumkategorie bzw. Baumart lässt sich bereit im Zeitpunkt der Pflanzung bestimmen und es darf der Eigentümerschaft eines Grundstückes zugemutet werden, dass sie innerhalb von fünf Jahren seit der Pflanzung prüft, ob die gemäss § 102 Abs. 1 EG ZGB einzuhaltenen Grenzabstände eingehalten wurden. In Anbetracht dieser Ausgangslage erachtet der Regierungsrat weder die Abschaffung, noch eine Verlängerung der Einsprachefrist als sachgerecht. Auch der Rechtssicherheitsgedanke spricht gegen die Abschaffung oder Verlängerung der heutigen Frist von fünf Jahren und der Rechtsfrieden im nachbarlichen Verhältnis wird im Falle einer zeitlich unbeschränkten oder verlängerten Einsprachemöglichkeit nicht gefördert. So betrachtet ist es sachgerecht und angemessen, wenn - wie bisher - nach Ablauf von fünf Jahren seit der Pflanzung grundsätzlich von einer "Daseinsberechtigung" einer bestimmten Pflanze ausgegangen werden darf, mit der Folge, dass eine Beseitigung der Bepflanzung nur noch möglich bzw. durchsetzbar ist, wenn sie eine übermässige und damit unzulässige Immission im Sinne von Art. 684 ZGB verursacht. Aufgrund dieser Erwägungen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Motion von Franz Hürlimann nicht erheblich zu erklären ist, während die Motion von Kurt Balmer teilweise erheblich zu erklären ist, nämlich insoweit sie nicht die Aufhebung der Einspruchsfrist, sondern eine generelle Überprüfung und Anpassung der nachbarrechtlichen Bestimmungen im EG ZGB (§§ 95 - 111) an die heutigen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten fordert.

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Direktion des Innern hat zu beiden Motionen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden das Obergericht und die Gemeinden eingeladen. Die Teilnehmenden haben sich wie folgt zu den Motionen ausgesprochen:

Das **Obergericht** hält eine Änderung von § 103 EG ZGB nicht für notwendig und spricht sich gegen die ersatzlose Streichung aus. In seiner Stellungnahme vom 8. August 2011 zur Motion von Franz Hürlimann weist es darauf hin, dass das Fehlen einer kantonalen Einsprachefrist zu Rechtsunsicherheiten führe und nicht bedeute, dass der Beseitigungsanspruch zeitlich schrankenlos ausgeübt werden könne. Das Rechtsmissbrauchsverbot in Art. 2 Abs. 2 ZGB verhindere dies. In seiner Stellungnahme vom 31. Januar 2012 zur Motion von Kurt Balmer beschränkt sich das Obergericht auf eine "zivilrechtliche Auseinandersetzung" mit den in der Motion vorgebrachten Anliegen. Es weist darauf hin, dass heute fast ausschliesslich kantonales öffentliches Recht bestimmt, was nach Lage und Ortsgebrauch an Einwirkungen auf das Nachbargrundstück zulässig ist. Was die in der Motion von Kurt Balmer erwähnten nachbarrechtlichen Bestimmungen anbelangt, so erachtet das Obergericht eine ersatzlose Streichung von § 95 und § 104 als möglich. Eine Änderung von § 102 über die Pflanzabstände und von § 105 über die einzuhaltenden Abstände für Einfriedungen dränge sich dagegen nicht auf. Das Obergericht weist darauf hin, dass es bei der Beurteilung nachbarrechtlicher Streitigkeiten letztlich um eine Interessenabwägung geht, die ohne richterliches Ermessen nicht fall- und sachgerecht vorgenommen werden kann. Wenn die Unzulässigkeit der Einwirkungen wie in Art. 684 Abs. 2 ZGB vom Ortsgebrauch und von der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks abhängig gemacht werde, so bringe dies zum Ausdruck, dass die Frage der Erlaubtheit der Immissionen nicht nach einem generellen Massstab beurteilt werden kann, sondern dass dabei in weitgehendem Masse auf die örtlichen Verhältnisse und den besonderen Charakter des in Frage stehenden Quartiers Rücksicht genommen werden muss. Hier stosse die Gesetzgebung zwangsläufig an ihre Grenzen.

Die Mehrheit der Gemeinden lehnt die ersatzlose Streichung von § 103 EG ZGB ab. Einzelne Gemeinden treten für eine Verlängerung der Einsprachemöglichkeit ein, während andere keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehen. Im Einzelnen vertreten die Gemeinden folgende Standpunkte:

Die Gemeinde **Cham** bleibt bei dem bereits im Rahmen der früheren Motion eingenommenen Standpunkt und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Ein zeitlich unbeschränktes Einspruchsrecht erachtet die Gemeinde **Menzingen** als unverhältnismässig. Sie unterstützt eine Ausweitung der Einsprachefrist von 5 auf 20 Jahre. Im Übrigen bestehe kein Handlungsbedarf. Die Gemeinde **Baar** lehnt die Verlängerung der Einspruchsfrist sowie ein unbefristetes Einspruchsrecht ebenfalls ab und spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Regelung aus. Sie weist darauf hin, dass sich die nachbarrechtlichen Bestimmungen des EG ZGB bei der gemeindlichen Tätigkeit grundsätzlich bewährt hätten. Dennoch erachtet sie einige nachbarrechtliche Bestimmungen als überflüssig geworden oder nicht mehr als zeitgemäss. Sie befürwortet angesichts dessen eine vollständige Revision der §§ 95 - 111 EG ZGB. Demgegenüber unterstützt die Gemeinde **Oberägeri** das Anliegen des Motionärs Franz Hürlimann insofern, als sie eine Einspruchsmöglichkeit auch nach Ablauf von 5 Jahren befürwortet. Zur Frage, ob die Einspruchsfrist lediglich verlängert oder die Einsprachemöglichkeit zeitlich unbeschränkt bestehen soll, äussert sich die Gemeinde Oberägeri nicht explizit. Die Gemeinden **Neuheim** und **Steinhausen** beantragen, die Motion von Franz Hürlimann erheblich zu erklären und zu prüfen, ob § 103 ersatzlos gestrichen werden kann oder die Einsprachefrist lediglich zu verlängern ist. Die Gemeinde Steinhausen bezeichnet eine generelle Überarbeitung sämtlicher nachbarrechtlicher

Bestimmungen als sinnvoll, jedoch als nicht vordringlich. Die Gemeinde **Walchwil** erachtet die geltende Befristung des Einsprucherechts auf 5 Jahre als zu kurz, lehnt aber den Antrag der Motionäre, ein uneingeschränktes Einspruchsrecht vorzusehen ab. Im Übrigen sieht sie keinen Handlungsbedarf. Die Gemeinde **Hünenberg** kann sich eine Verlängerung der Einspruchsfrist auf zehn Jahre vorstellen und betrachtet es als sinnvoll, die im Jahre 1911 erlassenen Bestimmungen des EG ZGB einer Revision zu unterziehen. Eine ersatzlose Streichung des § 103 EG ZGB wird von der Gemeinde **Unterägeri** befürwortet. Zustimmend äussert sich die Gemeinde auch zur Motion von Kurt Balmer. Auch die Stadt **Zug** hat nichts gegen die ersatzlose Streichung von § 103 EG ZGB einzuwenden, vertritt jedoch die Auffassung, dass dies nichts am Umstand ändere, dass es sich bei den nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen um zivilrechtliche Streitigkeiten handelt, welche vor den Zivilgerichten ausgefochten werden müssen. Die Gemeinde **Risch** lehnt die ersatzlose Streichung von § 103 ab, spricht sich aber für eine Verlängerung der Einspruchsfrist auf mindestens zehn Jahre aus. Wie die Stadt Zug, geht auch sie auf die Änderungsanträge von Kurt Balmer zu den einzelnen Paragraphen ein und stellt konkrete Anträge, auf die im Rahmen der Teilrevision des EG ZGB zurückgegriffen werden kann.

4. Antrag des Regierungsrates

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. die Motion von Franz Hürlimann betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (Vorlage Nr. 2033.1 - 13728) nicht erheblich zu erklären.
2. die Motion von Kurt Balmer betreffend Anpassung der zivilrechtlichen Nachbarrechtsbestimmungen (§§ 95 - 111) im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (Vorlage Nr. 2077.1 - 13881) teilweise erheblich zu erklären und im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 2.3. des Berichts den ganzen Abschnitt A. mit dem Titel: "Nachbarrecht" im EG ZGB einer Überprüfung zu unterziehen und die §§ 94 - 111 EG ZGB - soweit sie nicht obsolet geworden sind - an die heutigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Zug, 20. März 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser